

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 18/12 BH

L 9 AS 155/11 (Hessisches LSG)
S 27 AS 606/05 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Wetterau,
Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richterin H a n n a p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 1.1.2005, die er mit formlosem Schreiben vom 12.10.2004 für sich, seine Ehefrau und den Sohn geltend gemacht hatte. Im Dezember 2005 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) erhoben. Danach hat es am 20.4.2006 ein Gespräch mit dem Beklagten gegeben, das aus Sicht des Klägers ergebnislos verlaufen ist. Das SG hat die Klage sodann als unzulässig abgewiesen. Das Berufungsverfahren war teilweise erfolgreich; in dem angegriffenen Urteil vom 23.1.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) den Beklagten dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger ergänzende Leistungen nach dem SGB II ab dem 1.9.2006 zu gewähren und im Übrigen die Klage abgewiesen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die beantragte PKH konnte nicht bewilligt werden, weil ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensfehler) mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 39, 59, 65). Der Kläger beanstandet ganz allgemein das Vorgehen von Behörden und Gerichten auch abseits des hier vorliegenden Verfahrens. Dadurch ergeben sich aber keine grundsätzlich klärungsbedürftigen Rechtsfragen, die ein zugelassener Rechtsanwalt formulieren könnte.



- 5 Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit sich der Kläger sinngemäß gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltswürdigung bzw Subsumtion wendet, kann dies einer beabsichtigten Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, denn eine Verfahrensrüge kann nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG betreffend die freie Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gestützt werden. Es stellt auch keinen Verfahrensfehler dar, dass das LSG - ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - während des Verfahrens rechtliche Hinweise gegeben hat. Soweit der Kläger auch sinngemäß eine überlange Verfahrensdauer rügt, ist nicht ersichtlich, dass diese - wenn sie vorläge - den Inhalt der getroffenen Entscheidung beeinflusst hat (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16c).
- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

